AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMUNDEN

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 19. November 2024** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit der die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften der öffentlichen Apotheken in Bad Goisern am Hallstättersee, Bad Ischl und St. Wolfgang im Salzkammergut festgesetzt werden (Öffnungszeiten- und Notfallbereitschaftsverordnung – Bezirk Gmunden SÜD)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit der die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften der öffentlichen Apotheken in Bad Goisern am Hallstättersee, Bad Ischl und St. Wolfgang im Salzkammergut festgesetzt werden (Öffnungszeiten- und Notfallbereitschaftsverordnung – Bezirk Gmunden SÜD)

Gemäß § 8 des Gesetzes vom 18.12.1906 betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBI.Nr. 5/1907, in der Fassung BGBI. I Nr. 100/2024, werden die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften für die öffentlichen Apotheken

- „Esplanade-Apotheke“, 4820 Bad Ischl, Esplanade 18,
- „Kur-Apotheke“, 4820 Bad Ischl, Kreuzplatz 18,
- „Marien-Apotheke“, 4820 Bad Ischl, Wolfganger Straße 7,
- „Apotheke im Baumhaus“, 4822 Bad Goisern am Hallstättersee, Bundesstraße 112,
- „Edelweiss-Apotheke“, 4822 Bad Goisern am Hallstättersee, Obere Marktstraße 4,
- „Apotheke zum Heiligen Wolfgang“, 5360 St. Wolfgang im Salzkammergut, Markt 54,

verordnet:

§ 1
Öffnungszeiten

(1) Die Kernöffnungszeiten der „Esplanade-Apotheke“, der „Kur-Apotheke“ und der „Marien-Apotheke“ in Bad Ischl werden wie folgt festgesetzt:

Montag - Freitag Samstag	08:00 Uhr - 12:30 Uhr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Die Kernöffnungszeiten der „Apotheke im Baumhaus“ und der „Edelweiss-Apotheke“ in Bad Goisern am Hallstättersee werden wie folgt festgesetzt:

Montag - Freitag Samstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr	14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Die Kernöffnungszeiten der „Apotheke zum Heiligen Wolfgang“ in St. Wolfgang im Salzkammergut werden wie folgt festgesetzt:

Montag, Dienstag und Donnerstag, Freitag Mittwoch Samstag	 08:00 Uhr - 12:30 Uhr 08:00 Uhr - 12:30 Uhr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr	 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

(2) Von Montag bis Freitag von 12:30 bis 14:00 Uhr sind die „Esplanade-Apotheke“ und die „Kur-Apotheke“ in Bad Ischl und von Montag bis Freitag von 12:00 bis 14:00 Uhr ist die „Apotheke im Baumhaus“ in Bad Goisern am Hallstättersee offen zu halten.

(3) Die „Kur-Apotheke“ ist jeden Samstag von 12:00 bis 12:30 Uhr sowie jeden ersten Samstag im Monat von 12:00 bis 17:00 Uhr offen zu halten.

(4) Die „Apotheke zum Heiligen Wolfgang“ in St. Wolfgang im Salzkammergut ist in der Zeit von 1. Mai bis 31. Oktober aufgrund gesteigerten Bedarfs an Samstagen von 18:30 bis 19:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 11:00 Uhr offen zu halten.

(5) Den öffentlichen Apotheken in Bad Ischl ist es gestattet, während des Kaiserbummels (am 17.August) bis 20:00 Uhr offen zu halten.

(6) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser nicht auf einen Sonntag fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

(7) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, können die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr bzw. 12:30 Uhr geschlossen halten.

§ 2
Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Bad Ischl und Bad Goisern am Hallstättersee

(1) Die öffentlichen Apotheken in Bad Ischl und Bad Goisern am Hallstättersee haben außerhalb ihrer Öffnungszeiten gemäß § 1 in täglichem Wechsel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages Notfallbereitschaft in folgender Reihenfolge zu versehen:

1. „Edelweiss-Apotheke“ Bad Goisern am Hallstättersee
2. „Marien-Apotheke“ Bad Ischl/Pfandl
3. „Kur-Apotheke“ Bad Ischl
4. „Apotheke im Baumhaus“ Bad Goisern am Hallstättersee
5. „Esplanade-Apotheke“ Bad Ischl

Den Wochenenddienst von Samstag 08:00 Uhr bis Montag 08:00 Uhr versieht jene öffentliche Apotheke, die am Montag vor dem betroffenen Wochenende turnusmäßig Bereitschaftsdienst hatte.

(2) Die öffentlichen Apotheken in Bad Ischl und Bad Goisern am Hallstättersee können zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 dann Notfallbereitschaft leisten, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) mit Berufssitz in der jeweiligen Gemeinde im Rahmen des Hausärztlichen Notdienstes (HÄND) Dienst (Ordinationsdienst) leistet. Diese Notfallbereitschaft kann von den öffentlichen Apotheken vor Ort abwechselnd versehen werden.

(3) Die öffentlichen Apotheken in Bad Ischl und Bad Goisern am Hallstättersee können an Werktagen (Montag bis Freitag) während der Abendordinationen der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs.1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 Notfallbereitschaft bis maximal 20:00 Uhr

leisten, wenn der Berufssitz des Arztes zur Notfallbereitschaft leistenden Apotheke näher als zu anderen Apotheken liegt und während dieser Zeit keine andere öffentliche Apotheke in derselben Gemeinde Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 leistet.

§ 3
Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheke in St. Wolfgang im Salzkammergut

(1) Die öffentliche „Apotheke zum Heiligen Wolfgang“ in St. Wolfgang im Salzkammergut versieht an Werktagen von Montag bis Freitag immer dann Notfallbereitschaft, wenn die „Apotheke im Baumhaus“ und die „Edelweiss-Apotheke“ jeweils in Bad Goisern am Hallstättersee gemäß § 2 Abs. 1 turnusmäßig Notfallbereitschaft leisten.

(2) Zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 leistet die „Apotheke zum Heiligen Wolfgang“ in St. Wolfgang im Salzkammergut dann Notfallbereitschaft, wenn ein Arzt für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG mit Berufssitz in St. Wolfgang im Salzkammergut im Rahmen des HÄND-Dienstes an Wochenenden und Feiertagen Dienst (Ordinationsdienst) leistet.

(3) Die „Apotheke zum Heiligen Wolfgang“ in St. Wolfgang im Salzkammergut kann an Werktagen (Montag bis Freitag) während der Abendordinationen der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag gemäß § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 Notfallbereitschaft bis maximal 20:00 Uhr leisten.

§ 4
Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Die öffentlichen Apotheken haben die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(2) Während der Notfallbereitschaft muss der/die Apothekenleiter:in oder ein:e andere:r allgemein berufsberechtigte:r Apotheker:in zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend und telefonisch erreichbar sein.

(3) Auf die Öffnungs- und Notfallbereitschaften der Apotheke sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(4) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5
In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 15.12.2017, BHGMSanR-2017-463799/13, in der Fassung vom 16.02.2018, BHGMSanR-2017-463799/20, außer Kraft.

(3) Mit der Notfallbereitschaft beginnt am 1. Jänner 2025 gemäß § 2 Abs. 1 die „Kur-Apotheke“ in Bad Ischl.

Der Bezirkshauptmann:

Ing. Mag. Alois Lanz, MBA

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur